



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

## Informationen zur pauschalen Beihilfe nach § 78a Landesbeamten-gesetz im Zusammenhang mit einer ausländischen Krankenversicherung

### 1 Was ist eine pauschale Beihilfe?

Die pauschale Beihilfe stellt einen vom Dienstherrn gewährten monatlichen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag einer freiwillig gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenvollversicherung (Versicherungsumfang 100 %) dar. Nach § 78a Absatz 2 Landesbeamten-gesetz kann die pauschale Beihilfe auch zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung gewährt werden, wenn deren Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist.

Eine Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist nach § 78a Absatz 1 Landesbeamten-gesetz unwiderruflich. Die Rückkehr zur aufwendungsbezogenen und ergänzenden Beihilfe nach § 78 Landesbeamten-gesetz („Geltendmachung einzelner Rechnungen“) ist nicht möglich.

### 2 Wann ist ein Versicherungsvertrag einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung mit der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in Art, Umfang und Höhe vergleichbar?

Folgende Leistungen müssen von der ausländischen Krankenversicherung vertraglich umfasst sein:

- Krankenbehandlung: dies umfasst insbesondere ambulante ärztliche Behandlungen, zahnärztliche Behandlung, kieferorthopädische Behandlung, Arzneimittel, Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel, stationäre Krankenhausbehandlung, Psychotherapie
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Vertragsleistungen müssen grundsätzlich einer Vollversicherung entsprechen (100 Prozent), da die deutsche gesetzliche Krankenversicherung ebenfalls nur in geringerem Umfang und bei einzelnen Leistungsarten Selbstbehalte vorsieht (z. B. Festzuschuss zu Zahnersatz oder geringfügige Zuzahlungen bei Arznei-, Verband- oder Heilmitteln). Es dürfen also keine wesentlichen Ausschlüsse oder Beschränkungen pro versicherter Person hinsichtlich der Leistungen vorliegen.

Kann der für eine pauschale Beihilfe notwendige Umfang durch die ausländische „Grundkrankenversicherung“ nicht abgedeckt werden, können Zusatzversicherungen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur pauschalen Beihilfe berücksichtigt werden (Beispiel Schweiz: Grundversicherung nach KVG, Zusatzversicherungen nach VVG).

### 3 Werden die Beiträge einer ausländischen (Kranken-)Zusatzversicherung, welche benötigt wird um die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen, bei der Berechnung berücksichtigt?

Ja, Beiträge einer ausländischen Zusatzversicherung werden dann berücksichtigt, wenn deren Abschluss notwendig war, um die vorgenannten Voraussetzungen zu erfüllen. Sie werden aber auch nur dann berücksichtigt, wenn deren Leistungsumfang mit dem der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Ausländische Zusatzversicherungen über Leistungen, die in Deutschland nicht zum Leistungsumfang einer gesetzlichen Krankenversicherung zählen und hier ebenfalls nur als Zusatzversicherung vereinbar sind, finden keine Berücksichtigung.

### 4 Wie hoch ist die pauschale Beihilfe bei Vorliegen einer ausländischen Krankenversicherung?

Die Beiträge ausländischer Krankenversicherungen können bis maximal zur Hälfte des Beitrags einer im Basistarif nach § 152 Absatz 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen versicherten Person berücksichtigt werden. Im Jahr 2023 beträgt der Basistarif 807,98 Euro. Die pauschale Beihilfe bei einer ausländischen Krankenversicherung beträgt somit im Jahr 2023 maximal 403,99 Euro pro Monat.

Aufstockungsmöglichkeiten:

Soweit 50 % des ausländischen Krankenversicherungsbeitrags der beihilfeberechtigten Person unter dem Höchstbetrag der pauschalen Beihilfe liegt, können Krankenversicherungsbeiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei der Höhe der pauschalen Beihilfe Berücksichtigung finden. Dazu müssen jedoch die oben genannten Voraussetzungen zu Art, Umfang und Höhe auch bei den berücksichtigungsfähigen Angehörigen erfüllt sein. Es werden gegebenenfalls auch die Beiträge für die (Zusatz-)Versicherung der in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen einbezogen.

Die pauschale Beihilfe wird in Euro gezahlt. Etwaige Verluste aus Kursschwankungen gehen nicht zu Lasten der Beihilfe.

## **5 Was passiert, wenn die ausländische Zusatzversicherungen geändert oder gekündigt werden?**

Sie haben die Verpflichtung alle Änderungen mitzuteilen, welche die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags oder die persönlichen Verhältnisse betreffen und die sich auf den Anspruch auf die pauschale Beihilfe auswirken (§ 78a Absatz 9 LBG). Dies umfasst auch die Änderung oder Kündigung von ausländischen Zusatzversicherungen, welche abgeschlossen wurden um die vorgenannten Voraussetzungen zur Vergleichbarkeit mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in Art, Umfang und Höhe zu erfüllen.

Bei einer Änderung oder Kündigung der ausländischen Zusatzversicherungen wird erneut geprüft, ob diese noch dazu dient die vorgenannten Voraussetzungen zur Vergleichbarkeit mit einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung in Art, Umfang und Höhe zu erfüllen. Werden die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, entfällt zwar nicht der Anspruch auf die pauschale Beihilfe (§ 78a Absatz 2 ff. Landesbeamtengesetz), aber die Zahlung der pauschalen Beihilfe wird eingestellt, so lange bis die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

Es besteht auch keine Möglichkeit in diesem Fall in die aufwandsbezogene und ergänzende Beihilfe zurückzukehren, da dies ausgeschlossen ist (§ 78a Absatz 1 LBG). Ebenso wenig kann eine Beihilfe im Rahmen eines besonderen Härtefalles gewährt werden, da für das Vorliegen eines besonderen Härtefalles der Abschluss einer in Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbaren Krankheitskostenvollversicherung Voraussetzung ist (§ 78a Absatz 12 Satz 2 Nummer 2 LBG).

## **6 Wie kann die pauschale Beihilfe beantragt werden und welche Nachweise sind notwendig?**

Die pauschale Beihilfe kann nur mit dem Vordruck LBV 375 beantragt werden. Diesen Vordruck erhalten Sie auf unserer Internetseite unter [www.lbv.landbw.de/Vordrucke/](http://www.lbv.landbw.de/Vordrucke/) oder auf schriftliche oder telefonische Nachfrage bei Ihrem Beihilfearbeitsgebiet.

Für die Gewährung der pauschalen Beihilfe ist ein aktueller Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge der abgeschlossenen Krankenversicherungen einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen notwendig; gegebenenfalls einschließlich einer Übersetzung. Soweit weitere Unterlagen über den vereinbarten Versicherungsschutz (Art, Umfang und Höhe der vereinbarten Leistungen) vorhanden sind, fügen Sie diese bitte dem Antrag bei.

## **7 Welche Änderungen sind der Beihilfestelle zur Berechnung der pauschalen Beihilfe mitzuteilen?**

Änderungen in

- der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags und/oder
- den persönlichen Verhältnissen (z. B. Wechsel des Krankenversicherungsunternehmens, Änderung des Krankenversicherungsumfangs, Veränderungen zum Familienstand, Wegfall eines berücksichtigungsfähigen Kindes im Familienzuschlag),

die sich auf den Anspruch sowie die Höhe der pauschalen Beihilfe auswirken können, sind unmittelbar und unverzüglich der Beihilfestelle schriftlich (z. B. über das Kundenportal) mitzuteilen. Aus Änderungen resultierende Überzahlungen werden – soweit möglich - mit zukünftigen Zahlungen der pauschalen Beihilfe verrechnet.